



BSV
Frau N. Schüpbach
nadine.schuepbach@bsv.admin.ch

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 17. März 2016

Vernehmlassung - Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6.10.2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zur vorgeschlagenen EL-Reform Stellung. Wir äussern uns zu den vorgeschlagenen BVG-Bestimmungen.

Der ASIP begrüsst die Absicht des Bundesrates, den Finanzhaushalt der Ergänzungsleistungen (EL) zu optimieren. Ergänzend zu grundsätzlichen Anpassungen im Recht der EL, schlägt der Bundesrat aber unter anderem auch vor, die Kapitalbezüge - mit Ausnahme des Bezuges für den Erwerb von Wohneigentum - im BVG zu untersagen oder einzuschränken. So soll der Kapitalbezug des Altersguthabens im Vorsorgefall für das gesamte Obligatorium ausgeschlossen oder auf 50 Prozent des Obligatoriums beschränkt werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden soll der Vorbezug des Freizügigkeitsguthabens bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Obwohl für eine Pensionskasse der Rentenbezug im Sinne der Gewährung eines Ersatzeinkommens im Vordergrund steht, kann die Kapitaloption das Vertrauen der Versicherten in seine Vorsorgeeinrichtung stärken. Pensionskassen müssen den Versicherten weiterhin Wahlfreiheiten anbieten können, insbesondere in einer Zeit der Senkung der BVG-Umwandlungssätze, wie sie im Projekt des Bundesrates zur Altersvorsorge 2020 vorgesehen sind. Der ASIP lehnt daher die vorgeschlagenen Massnahmen bzgl. Verbot/ Einschränkung des Kapitalbezugs ab.

Art. 37 BVG Form der Leistung

Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform: Der ASIP lehnt beide Varianten (kein Kapitalbezug und Beschränkung im BVG) ab.

Heute müssen es die Pensionskassen ihren Versicherten im Rentenfall ermöglichen, mindestens ein Viertel des BVG-Guthabens in Kapitalform zu beziehen. Vorab kann aus Sicht ASIP im Sinne einer liberalen Haltung diese Verpflichtung gestrichen oder durch eine Kann-Bestimmung ersetzt werden. Der Bundesrat will diese Verpflichtung auch

aufheben, stellt aber für die Kapitalauszahlung bei der Pensionierung zwei Varianten zur Diskussion, die der ASIP in dieser Form ablehnt, da sie die Kapitalbezugsmöglichkeiten verbieten oder einschränken: In Variante 1 würde der Bezug aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgeschlossen, es wären also nur noch Rentenzahlungen erlaubt; in Variante 2 könnte höchstens die Hälfte des Guthabens in Kapitalform bezogen werden. Mindestens die Hälfte des Guthabens muss in eine Rente umgewandelt werden.

Der Bundesrat weist in seinem erläuternden Bericht zur Teilrevision (S.25ff) darauf hin, dass gemäss PK-Statistik des BFS 2013 insgesamt 34 840 Personen ihr Altersguthaben ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen hätten, dies bei einem Gesamtbetrag von rund CHF 5,9 Mia., was im Durchschnitt CHF 170'000 pro Person ausmache. Den Neubezügerinnen und -bezügern von Ergänzungsleistungen, die sich für eine Kapitalabfindung entschieden hätten, seien im Durchschnitt CHF 95'500 ausbezahlt worden. In den meisten Fällen erfolge die Auszahlung kurz vor der Beantragung von EL. Rund 56 Prozent der Bezüge lägen unter CHF 100'000, 10 Prozent hingegen überstiegen CHF 250'000. Für die EL bestehe das Hauptrisiko dieser Auszahlungsart in der Übertragung der Vermögensverwaltung von der Vorsorgeeinrichtung auf die begünstigte Person. Immer wieder wird pauschal behauptet, Kapitalbezüger würden ihr BVG-Geld verprassen und seien anschliessend auf von den Steuerzahlern finanzierte Ergänzungsleistungen angewiesen. Argumentiert wird mit dem Anteil Kapitalbezüger an den EL-Bezügern. Diese Zahl sagt jedoch nichts darüber aus, wie die Kapitalbezüger generell mit ihrem Kapital umzugehen wissen und ob die Problemfälle lediglich eine klare Minderheit darstellen.

Gemäss Bericht hätte ein Ausschluss der Kapitalabfindung für das BVG-Obligatorium im Jahr 2022 eine Reduktion der EL-Ausgaben von CHF 38 Mio. Franken zur Folge; davon würden CHF 11 Mio. Franken auf den Bund und 27 Millionen Franken auf die Kantone entfallen. Eine Beschränkung des Kapitalbezuges auf die Hälfte würde zu einer Reduktion der EL Ausgaben um CHF 19 Mio. führen; davon kämen CHF 5 Mio. dem Bund und CHF 14 Mio. Franken den Kantonen zugute.

Die Argumente für eine Einschränkung der bis anhin den Versicherten gewährten Wahlfreiheit überzeugen nicht. Aus grundsätzlichen Überlegungen soll an der Verpflichtung, auf Verlangen der versicherten Person einen Viertel des BVG-Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausrichten zu müssen, festgehalten werden. Das gesetzlich vorgesehene Bezugsrecht ist in keiner Weise ursächlich für die Sanierung der EL.

Eine Einschränkung / Abschaffung des Kapitalbezuges im BVG würde zudem dazu führen, dass Pensionierungsverluste tendenziell weiterwachsen würden. Gemäss heutigem System können die Vorsorgeeinrichtungen bei Bezug von reglementarischem Altersguthaben in Kapitalform das BVG-Altersguthaben entsprechend kürzen. Sollte die Möglichkeit des Kapitalbezuges in der beruflichen Vorsorge im Rahmen der EL-Reform beschränkt werden, indem das obligatorische Guthaben im Alter nicht mehr bar bezogen werden kann, wäre dies nicht mehr möglich. Im Ergebnis führte dies dazu, dass das gesamte BVG-Guthaben mit dem Mindestumwandlungssatz in eine Rente umgewandelt werden müsste und, sofern höher, die BVG-Altersrente zur Auszahlung gelangen würde.

Antrag: Streichen und Status quo belassen (oder Verpflichtung streichen/ Kann Bestimmung)

Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG: Barauszahlung der Austrittsleistung für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit:

Für die selbständige Erwerbstätigkeit will der Bundesrat den Vorbezug ausschliessen, weil ein grosses Risiko besteht, dass das Vorsorgekapital verlorengelht, beispielsweise nach einem Konkurs. Gemäss Bericht mussten 20% der SE, die ihr Kapital in bar bezogen haben, ihre Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgeben.

Die Problematik ist erkennbar, die Auswirkungen bei einem Verbot aber bescheiden (CHF 8 Mio.). Letztlich ist zwischen Eigenverantwortung und Stärkung des EL-Finanzhaushaltes zu entscheiden.

Antrag: Streichen und Status quo belassen

Um der behaupteten Gefahr der zweckwidrigen Verwendung von Vorsorgegeldern zu begegnen, ist vielmehr bei den Kriterien, die einen EL-Bezug rechtfertigen, anzusetzen. Die zum Beispiel im Kanton Genf eingeführte Regelung, wonach nur derjenige Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen hat, der den Kapitalbezug ausschliesslich für die eigene Vorsorge verwendet hat, kann wegleitend sein. Der Vorsorgezweck kann nämlich auch mit der Umwandlung des Vorsorgekapitals in eine Leibrente oder mit der Verwendung der Mittel zur Finanzierung von Wohneigentum gewahrt werden.

Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum:

Für den Erwerb von Wohneigentum soll ein Vorbezug nach wie vor möglich sein. Das Haus oder die Wohnung stellt einen Wert dar, der der Altersvorsorge erhalten bleibt.

Antrag: Zustimmung

Art. 30d Abs. 3 Bst.a BVG Rückzahlung

Der Anreiz, Vorbezüge für Wohneigentum vermehrt zurückzuzahlen, soll erhöht werden. Derzeit ist die Rückzahlung nur bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zulässig und muss jeweils mindestens 20 000 Franken betragen. Die Vorlage sieht deshalb vor, Rückzahlungen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen zu erlauben und den Mindestbetrag für die Rückzahlung durch eine Anpassung von Artikel 7 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) zu senken.

Der ASIP lehnt diese Anpassung ab und beantragt Status quo. Wir erkennen diesbezüglich keinen dringenden Handlungsbedarf.

Art. 30e Abs. 3 Bst a und Abs. 6 BVG Sicherung des Vorsorgezwecks

Rückzahlungen sollen neu bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen zulässig sein. Die Bestimmung über die Anmerkung zur Löschung der Veräusserungsbeschränkung wird entsprechend angepasst. Da Rückzahlungen neu auch während der drei letzten Jahre vor der Pensionierung möglich sind, wird die Anmerkung zur Veräusserungsbeschränkung spätestens bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen gelöscht.

Der ASIP lehnt diese Anpassung ab und beantragt Status quo. Wir erkennen auch hier keinen dringenden Handlungsbedarf.

In diesem Sinn bitten wir Sie um Kenntnisnahme obiger Erwägungen und grüssen Sie freundlich.

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Christoph Ryter
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor